

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 18.09.2020

Prüfungsteil: **ESTG Teil I**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilwei- ser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1 (15 Punkte):

Frage 1
Zu prüfen ist die Abzugsbeschränkung gem. (§ 9 Abs. 5) i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG: die räumlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer liegen lt. SV vor, auch wird das Arbeitszimmer lt. SV ausschließlich beruflich genutzt, die Voraussetzungen für einen Abzug liegen dem Grunde nach vor.
Da beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2 EStG ein Ansatz nicht in Betracht, ein WK-Abzug ist grds. nicht möglich.
Eine Ausnahme bilden die Monate April und Mai, in diesen Monaten steht ihr der Arbeitsplatz nicht zur Verfügung. Da A in dieser Zeit ausschließlich im Arbeitszimmer arbeitet, bildet dieses in diesen Monaten den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit. Für April und Mai ist ein unbeschränkter Abzug möglich (= 2 x 400 €), § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 3 (2. HS) EStG (vgl. auch Rdnr. 22, BMF v. 6.10.2017, Anhang 19 I LSt-HB 2019). Die abzugsfähigen Aufwendungen betragen somit 800 €.
Frage 2 - Laptop
Alle unter a) – c) genannten Wirtschaftsgüter sind Arbeitsmittel i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG, da diese, mit Ausnahme des Laptops, ausschließlich beruflich genutzt werden. Trotz der privaten Mitbenutzung liegt auch beim Laptop ein Arbeitsmittel vor. Das Abzugs- bzw. Aufteilungsverbot des (§ 12 Nr. 1 EStG) steht dem nicht entgegen (vgl. auch H 9.12 „Aufteilung der AK/HK – 3. Spiegelstrich LStH). Laut SV wird dieser zur Hälfte beruflich genutzt, insoweit sind die Aufwendungen als WK abzugsfähig.
Die ND des Laptops beträgt drei Jahre, die AK sind daher nur im Wege der AfA als WK abzugsfähig, (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 i.V.m.) § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Da die Netto-AK (= 1.021 € bzw. 1.028 €) die GWG-Grenze von 800 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG, R 9.12 Satz 1 LStR) offensichtlich übersteigen, kommt nur die lineare AfA in Betracht, § 7 Abs. 1 EStG. Im Jahr der Anschaffung ist diese zeitanteilig zu gewähren, § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG. Die AfA beginnt mit der Auslieferung im März 2019 (§ 9a EStDV, R 7.4 Abs. 1 S. 1, 2 EStR).

AK Laptop (inkl. der Gebühren für die Zustellung als NK, § 255 Abs. 1 S. 1, 2 HGB) 1.224 €, Jahres-AfA 408 €, zeitanteilig ab März ergibt AfA für 2019 i.H.v. 340 €; als **WK abzugsfähig** i.H.v. **170 €**, § 12 Nr. 1 EStG

Frage 2 – Webcam / Headset

Webcam und Headset sind getrennt zu beurteilen, da kein einheitliches WG vorliegt und eine getrennte Nutzung möglich ist. Bei beiden WG kommt aber § 6 Abs. 2 EStG nicht in Betracht, da eine Nutzung nur zusammen mit dem Laptop oder einem vergleichbaren Gerät möglich ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EStG, vgl. auch H 9.12 „Absetzung für Abnutzung – 5. Spiegelstrich“ LStH).

Zur Begründung der AfA vgl. auch zu a) Laptop

144 € / 3 = 48 €, zeitanteilig ab Mai = 8/12 = **32 €**

180 € / 3 = 60 €, zeitanteilig ab Mai = 8/12 = **40 €**

Frage 2 – Schreibtisch

Bei dem Schreibtisch handelt es sich um ein GWG, die Netto-AK betragen 798 € und der Schreibtisch ist selbständig nutzungsfähig. Die gesamten AK können daher im Jahr der Anschaffung als WK angesetzt werden, (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 S. 2 i.V.m.) § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (vgl. auch R 9.12 Satz 1 LStR). Abzugsfähig sind daher **950 €**.

Frage 2 – Zusammenfassung

Im Jahr 2019 sind abzugsfähig:

- AfA Laptop = 170 €
- AfA Webcam = 32 €
- AfA Headset = 40 €
- GWG Schreibtisch = 950 €
- Summe WK aus a) – c) = 1.192 €

Frage 3 – Besteuerung Firmenwagen im Januar 2019

Erfassung der Privatfahrten als Sachbezug § 8 Abs. 2 Satz 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG; R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 1 LStR): 38.000 € x 1 % = **380 €**

Erfassung der Wege zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 2 LStR): 38.000 € x 0,03 % x 40 E-Km = **456 €**

Da eine Begründung nicht erforderlich ist, wird keine Aussage zum Vorliegen der 1. Tätigkeitsstätte am Firmensitz in Hamburg erwartet. Diese ergibt sich aus der im Sachverhalt genannten steuerlichen Zuordnung an den Firmensitz und dem dortigen tätig werden, § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG.

Frage 4 – Behandlung Zuzahlungen ab Januar 2020

Das Nutzungsentgelt i.H.v. 100 € monatlich mindert den als Arbeitslohn zu erfassenden Sachbezug (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 LStR). Die Minderung des Sachbezugs kann auch noch im Rahmen der ESt-Veranlagung 2020 durchgeführt werden. Hierzu ist der Bruttoarbeitslohn abweichend von den elektronisch vom Arbeitgeber übermittelten Werten anzusetzen.

Nein, Zuschüsse zu den AK des Firmenwagens mindern ebenfalls den Nutzungswert im Jahr der Zahlung des Zuschusses. Ein ggf. verbleibender Überhang ist im Folgejahr anzusetzen (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 2 LStR)

Sachverhalt 2 (14 Punkte):

Allgemeine Beurteilung der Vermietung:	
<p>Ben erzielt mit der langfristigen Vermietung des ZFH Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung gem. (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m.) § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Es liegen Überschusseinkünfte vor, (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Da laut SV-Vorgabe der Mietvertrag mit der Tochter steuerlich anzuerkennen ist, liegen auch insoweit Vermietungseinkünfte vor. Da die tatsächliche Miete der Tochter offensichtlich niedriger ist, als die ortsübliche Miete (Vergleichsmiete im Haus ist lt. SV ortsüblich) muss § 21 Abs. 2 EStG beachtet werden.</p>	
<p>Für die Beurteilung des § 21 Abs. 2 EStG ist die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Kosten maßgebend (R 21.3 Satz 2 EStR, H 21.3 „Ortsübliche Marktmiete“ EStH). Dies ergibt ein Verhältnis von 740 €/1.140 € (= gerundet 65 %). Das Entgelt beträgt weniger als 66 %, die Nutzungsüberlassung erfolgt folglich zu 65 % entgeltlich. Hinsichtlich des unentgeltlichen Teils (= 35 %) sind die anteiligen WK nicht abzugsfähig, § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG.</p>	
Ermittlung der Einnahmen:	
<p>Als Einnahmen sind die im Jahr 2019 vereinnahmten Warmmieten zu erfassen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG, ab Mai, immer am Anfang des Monats zugeflossen):</p>	
Wohnung 1 = 8 x 1.140 € =	9.120 €
Wohnung 2 = 8 x 740 € =	5.920 €
Summe der Einnahmen =	15.040 €
Ermittlung der Werbungskosten	
Gebäude-Abschreibung:	
<p>Die AK des Gebäudes sind nur im Wege der AfA als WK abzugsfähig, (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m.) § 7 Abs. 4 Nr. 2 Bst. a) EStG. Die Gebäude-AfA beginnt im Zeitpunkt der Fertigstellung im April, nicht ab Vermietung (§ 9a EStDV, R 7.4 Abs. 1 S. 1, 5 EStR) und ist zeitanteilig für 9 Monate zu gewähren (§ 7 Abs. 1 Satz 4 EStG).</p>	
<p>Die AfA-BMG umfasst nur die HK des Gebäudes (§ 255 Abs. 2 HGB), nicht die AK des Grundstücks oder die Finanzierungskosten. § 11 Abs. 2 EStG ist bei der Ermittlung der HK unbeachtlich.</p>	
Bauplanung, Architekt	5.000 €
Bauleistungen	300.000 €
Fahrtkosten Baustelle	200 €
Getränke Handwerker	100 €
Summe HK Gebäude	305.300 €
Jahres-AfA § 7 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG	6.106 €
Zeitanteilig für 9 Monate	4.580 €
Laufende Aufwendungen:	
Darlehenszinsen u. Gebühren, § 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG	3.000 €
Umlagefähige Nebenkosten lt. Vorgabe	2.240 €
Sonstige Aufwendungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG)	1.500 €
Summe laufende Aufwendungen	6.740 €

Der Beitrag „Haus & Grund“ für 2020 ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (= 2020) abzugsfähig, da regelmäßig wiederkehrende Ausgabe (jährlich ist ausreichend) und sowohl Zahlung (= 27.12.2019) als auch Fälligkeit (= 02.01.2020) innerhalb eines kurzen Zeitraums vor Ablauf bzw. nach Beginn des Kalenderjahres liegen (vgl. H 11 „Allgemeines – Kurze Zeit“ EStH).

Die Reparatur des Fensters stellt **Erhaltungsaufwand** dar, § 9 Abs. 1 S. 1 EStG. Diese Kosten sind direkt der EG-Wohnung zuzuordnen und zu 100 % als WK abzugsfähig (= 300 €).

Abzugsfähige Werbungskosten:

Gebäude-AfA 2019 s.o.	4.580 €
Laufende Aufwendungen s.o.	6.740 €
Zwischensumme	11.320 €
Hiervon 50 % = EG-Wohnung, abzugsfähig 100 %	5.660 €
Hiervon 50 % = DG-Wohnung abzugsfähig 65 %	3.679 €
Erhaltungsaufwand EG-Wohnung 100 %	300 €
Summe abzugsfähige Werbungskosten	9.639 €

Einkünfte § 21 EStG:

Einnahmen	15.040 €
Werbungskosten	9.639 €
Einkünfte § 21 EStG	5.401 €

Sachverhalt 3 (6 Punkte):

Allgemeine Beurteilung der Veräußerung:	
Caro erzielt mit der Veräußerung des Grundstücks Sonstige Einkünfte gem. (§ 22 Nr. 2 i.V.m.) § 23 Abs. 1 (S. 1) Nr. 1 Satz 1 EStG, da der Zeitraum zwischen Anschaffung (= 01.04.2015) und Veräußerung (01.12.2019) weniger als zehn Jahre beträgt. Es handelt sich um Überschusseinkünfte (gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG), die im VZ des Zuflusses des Veräußerungserlöses zu erfassen sind.	
Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt jedoch nur hinsichtlich der vermieteten Wohnung vor. Sofern eine Wohnung zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden, entfällt ein Ansatz, § 23 Abs. 1 (S. 1) Nr. 1 Satz 3 EStG.	
Ermittlung des Veräußerungsgewinns:	
Veräußerungserlös x 50 %	165.000 €
Anschaffungskosten inkl. NK aus 2015, 50 %	./ 150.000 €
Nachträgliche Herstellungskosten aus 2016, 50 %	./ 10.000 €
Gebäude-AfA Vermietung § 23 Abs. 3 S. 4 EStG, 100 %	+ 14.000 €
Gebühren unabhängig von der Zahlung in 2020, 50 %	./ 1.000 €
Vorfälligkeitsentschädigung Darlehen, 50 %	./ 900 €
Veräußerungsgewinn § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG	17.100 €

Die Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht im Rahmen der Einkünfte aus § 21 EStG abzugsfähig, sondern als Veräußerungskosten i.R.d. § 23 Abs. 3 EStG anzusetzen (vgl. BMF v. 27.07.2015 unter 2.). Zur Berücksichtigung der in 2020 gezahlten Gebühren vgl. (H 23 „Werbungskosten – 2. Spiegelstrich“ EStH).

Die sonstigen Einkünfte von Caro betragen 17.100 € und sind im VZ 2019 zu erfassen.